

Liechtenstein-Institut
Forschung und Lehre

Thomas Nigg

Das Vereinsrecht

Beiträge Nr. 8/1996

Beiträge Liechtenstein-Institut Nr. 8/1996

Für die in den Beiträgen zum Ausdruck gebrachten Meinungen
sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

Thomas Nigg

Das Vereinsrecht

Beiträge Nr. 8/1996

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	5
B. Die Zwecksetzung der Vereine	6
I. Begriffsbestimmung	6
II. Die zulässigen Zwecke im Sinne von Art. 246 Abs. 1 PGR	7
III. Die Mittel zur Zweckverfolgung	7
IV. Schlussfolgerung	7
C. Die Gründung der Vereine	8
I. Entstehungsvoraussetzungen	8
II. Entstehungsvorgang	9
1. Der Gründungsvertrag	9
2. Der Gründungsvorgang im engeren Sinne	9
a) Die Gründung eines nicht eintragungspflichtigen Vereins	9
b) Die Eintragungspflicht	10
c) Die Bewilligungspflicht	11
D. Die Rechte und Pflichten der Vereine	12
I. Die Rechtsstellung der Vereine	12
1. Die Rechtsfähigkeit	12
2. Die Handlungsfähigkeit	13
II. Die Pflichten der Vereine	13
1. Eintragungspflichtige Vereine	13
2. Nicht eintragungspflichtige, nicht eingetragene Vereine	14
3. Freiwillig eingetragene Vereine	15
4. Bewilligungspflichtige Vereine	15
E. Die Organisation der Vereine	15
I. Allgemeines	15
II. Die notwendigen Organe	16
1. Das oberste Organ	16
2. Der Vorstand	17
3. Die Kontrollstelle	18
IV. Die gesetzlich nicht vorgeschriebenen Organe	18
1. Allgemeines	18
2. Sektionen	19
3. Vereinsinterne Gerichte	19

F. Die Rechtsstellung des Vereinsmitglieds	20
I. Die Mitgliedschaft.....	20
II. Mitgliedschaftspflichten.....	20
III. Mitgliedschaftsrechte	21
G. Die Auflösung der Vereine.....	23
<i>Literaturverzeichnis</i>	24
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	25

Das Vereinsrecht*

A. Einleitung

Nach Art. 41 LV ist das „freie Vereinsrecht“ in den Schranken der Gesetzgebung gewährleistet. Der Begriff „Vereinsrecht“ wird somit bereits auf Verfassungsstufe verwendet. Nach Ansicht von Winkler / Raschauer¹ besteht der Gewährleistungsbereich des freien Vereinsrechts in der Freiheit der Bildung, des Bestands, der Betätigung und der Selbstauflösung privater Gruppierungen zu selbstgesetzten Zwecken. Höfling² konkretisiert diese Definition, in Anlehnung an die Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofes³, indem er betont, dass im „freien Vereinsrecht“ nicht nur die freie Assoziation, sondern auch die Selbstbestimmung über die eigene Organisation, das Verfahren der Willensbildung und der Führung der Geschäfte enthalten ist. Der Privatrechtsgesetzgeber hat diesen programmatischen Vorgaben Rechnung getragen und das Vereinsrecht einer liberalen Regelung zugeführt.

Die besonderen Bestimmungen über die Vereine sind in den Art. 246-260 PGR enthalten. Diese 15 Artikel bilden zwar den Kern des Vereinsrechts, sind jedoch nur ein Teil davon. Praktisch genauso wichtig sind die allgemeinen Vorschriften über die Verbandspersonen (Art. 106-245 PGR). Zudem bilden insbesondere die persönlichkeitsrechtlichen, die namens- und firmenrechtlichen, die registerrechtlichen sowie die Vorschriften über die Rechnungslegung einen Bestandteil der Normen, die das Recht der Vereine bestimmen.

Die besonderen Bestimmungen über die Vereine sind denjenigen des schweizerischen Rechts (Art. 60-79 ZGB) auf den ersten Blick sehr ähnlich. Dies hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass sich der Rechtssuchende bei der Lösung vereinsrechtlicher Fragen praktisch ausschliesslich am schweizerischen Recht orientierte. Bedauerlicherweise führte dies einerseits aber vielfach zu falschen Ergebnissen, und andererseits sind die vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten, die das liechtensteinische Vereinsrecht bietet, durch dieses Vorgehen kaum ausgeschöpft worden.

* Ausgearbeitete Fassung des Referates von Herrn lic. iur. Thomas Nigg, welches dieser im Rahmen der vom Liechtenstein-Institut organisierten Ringvorlesung „Aus der Werkstatt junger Juristen“ am 21. November 1995 hielt.

Herr lic. iur. Thomas Nigg, geb. 1967, schloss im Herbst 1991 sein Studium der Rechtswissenschaften an der Hochschule St. Gallen mit dem Lizentiat ab. Von 1992 bis 1993 absolvierte er ein Praktikum beim F.L. Landgericht, beim Rechtsdienst der F.L. Regierung sowie bei der F.L. Steuerverwaltung. Anschliessend war er mit dem Abfassen seiner Dissertation beschäftigt. Seit 1994 arbeitet er zudem in einem liechtensteinischen Advokaturbüro.

¹ Winkler / Raschauer, S. 128.

² Höfling, S. 141.

³ BVerfGE 50, 290 (354).

B. Die Zwecksetzung der Vereine

I. Begriffsbestimmung

Das Wort „Zweck“ wird im PGR nicht einheitlich verwendet, so auch nicht in Art. 246 PGR. Art. 246 Abs. 1 PGR bestimmt, welche Zwecke die Vereine verfolgen dürfen. Art. 246 Abs. 2 PGR schreibt vor, dass die Vereine in ihren Statuten Aufschluss über ihren Zweck zu geben haben. Während das Wort „Zweck“ in Art. 246 Abs. 1 PGR generell-abstrakt im Sinne des die Mitglieder verbindenden Interesses, auf das die Vereinstätigkeit ausgerichtet ist, zu verstehen ist, handelt es sich beim Zweck gemäss Art. 246 Abs. 2 PGR um die konkrete Zweckverfolgung der einzelnen Vereine⁴. Analog zum schweizerischen Recht⁵ werden die sich im Gründungsstadium befindlichen liechtensteinischen Vereine durch Art. 246 Abs. 2 PGR verpflichtet, über ihre unmittelbare Tätigkeit und / oder über ihre Aufgabe bzw. über ihr mittelbares höheres Ziel Auskunft zu geben.

Diesen Unterschied zwischen dem Zweck im generell-abstrakten Sinn nach Art. 246 Abs. 1 PGR und jenem im individuell-konkreten Sinn nach Art. 246 Abs. 2 PGR verdeutlicht das folgende Beispiel:

Gemäss Art. 1 ihrer Statuten ist die Familienhilfe Vaduz ein Verein gemäss den Art. 246 ff. PGR. Die Familienhilfe Vaduz bezweckt die Organisation, Leitung und Finanzierung der Familienhilfe und der häuslichen Krankenpflege (Art. 2 Ziffer 1 der Statuten). Gemäss Art. 2 Ziffer 2 der Statuten übt sie ihre Tätigkeit nicht nur gegenüber den Mitgliedern, sondern grundsätzlich im Interesse aller Bewohner der Gemeinde Vaduz aus.

Bei der obigen Zweckangabe handelt es sich um die konkrete Zwecksetzung eines bestimmten Vereins. Die Familienhilfe Vaduz kommt insofern ihrer in Art. 246 Abs. 2 PGR normierten Verpflichtung nach, über ihren Zweck Auskunft zu geben. Weil nicht nur die Vereinsmitglieder, sondern alle Bewohner der Gemeinde Vaduz in den Genuss der häuslichen Krankenpflege kommen können, ist der oben beschriebene Zweck als ein wohltätiger zu qualifizieren. Gemäss Art. 246 Abs. 1 PGR sind wohltätige Zwecke zulässig. In bezug auf den Zweck im generell-abstrakten Sinn ist der Zweck der Familienhilfe Vaduz folglich nicht als rechtswidrig zu qualifizieren.

Die Statuten haben im Rahmen der Zweckangabe aber nicht nur über ihr mittelbares, höheres Ziel⁶, sondern auch über die beabsichtigte Tätigkeit⁷ Aufschluss zu geben. Betreffend den letzteren Aspekt der Zweckangabe kann von den Mitteln zur Zweckverfolgung gesprochen werden. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird unter dem Begriff „Zweck“ in diesem Beitrag nur noch der Zweck im generell-abstrakten Sinn verstanden. Für den Zweck, wie er in den Statuten niederzulegen ist, wird der Begriff „Zwecksetzung“ verwendet.

⁴ Dieselbe Unterscheidung trifft das schweizerische Recht in Art. 60 ZGB. Sh. dazu Riemer, N 37 ff. zu Art. 60 ZGB.

⁵ Art. 60 Abs. 2 PGR; sh. dazu Riemer, N 37 f. zu Art. 60 PGR.

⁶ Von diesem Teil der Zweckangabe lässt sich die Frage nach dem Zweck im generell-abstrakten Sinn beantworten.

⁷ Bei der Familienhilfe Vaduz ist dies gemäss Art. 2 Abs. 1 der Statuten die Organisation, Leitung und Führung der häuslichen Krankenpflege.

II. Die zulässigen Zwecke im Sinne von Art. 246 Abs. 1 PGR

Gemäss Art. 246 Abs. 1 PGR dürfen Vereine sich einem „politischen, wirtschafts- oder sozialpolitischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder einem anderen nicht wirtschaftlichen Zwecke, wie Erziehung, Bildung und dergleichen oder einem wirtschaftlichen Zwecke widmen“. Im Gegensatz zum schweizerischen Recht ist die Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke⁸ somit ausdrücklich erlaubt⁹. Als einzige Schranke dürfen die liechtensteinischen Vereine somit keine sittenwidrigen, widerrechtlichen oder staatsgefährlichen Zwecke verfolgen¹⁰. Die Frage, ob allenfalls ein wirtschaftlicher Haupt- oder Nebenzweck vorliegt, ist jedoch hinsichtlich der Steuerpflicht¹¹ sowie allenfalls hinsichtlich der Entstehungsvoraussetzungen von praktischer Relevanz¹².

III. Die Mittel zur Zweckverfolgung

Der von einer Gesellschaft angestrebte Endzweck wird mit bestimmten Mitteln verfolgt. Wie oben unter I. bereits dargelegt worden ist, haben die Statuten unter dem Titel „Zwecksetzung“ auch über diese Mittel zur Zweckverfolgung Auskunft zu geben. Die Verbindung von Zweck und Mittel besteht nur darin, dass die Mittel möglichst „zweckdienlich“ gewählt werden sollen¹³. In bezug auf die Mittel ist insbesondere die Frage von Bedeutung, ob ein Verein ein kaufmännisches Gewerbe betreibt, bzw. zu betreiben beabsichtigt¹⁴.

IV. Schlussfolgerung

Die liechtensteinischen Vereine sind somit befugt, sowohl nichtwirtschaftliche wie auch wirtschaftliche Zwecke zu verfolgen. Als Mittel zur Zweckverfolgung ist der Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes zudem unbeschränkt zulässig¹⁵. Die Vereine können somit praktisch für dieselben Motive verwendet werden wie die Gesellschaften mit

⁸ In Übereinstimmung mit der schweizerischen Rechtsprechung und Lehre besteht ein wirtschaftlicher Zweck dann, wenn der Verein einen ökonomischen Vorteil zugunsten seiner Mitglieder anstrebt. Das Unterscheidungskriterium, welches die Gesellschaftszwecke in wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche einteilt, ist folglich das Ziel, mit dem Zusammenschluss zu einer Gesellschaft die ökonomische Situation der Beteiligten zu verbessern (Meier-Hayoz / Forstmoser, N 5 ff. zu § 4 N). Oft verfolgen Vereine einen nichtwirtschaftlichen Haupt- und einen wirtschaftlichen Nebenzweck (sh. dazu Riemer, Kommentar, N 73 ff. zu Art. 63 ZGB).

⁹ Nach der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts dürfen auch bestimmte schweizerische Vereine einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Es handelt sich hierbei aber um reines Richterrecht. Sh. dazu im einzelnen Riemer, N 46 ff. zu Art. 60 ZGB.

¹⁰ Art. 124 Abs. 1 und 6 PGR sowie Art. 107 Abs. 5 PGR.

¹¹ Zu den Pflichten der Vereine sh. D./II.

¹² Zur Bewilligungspflicht für Vereine, die zum Hauptzweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sh. C./II./2./c).

¹³ Meier-Hayoz / Forstmoser, N 2 zu § 4.

¹⁴ Sh. dazu C./II./2./b).

¹⁵ Zu beachten sind jedoch die mit der beabsichtigten Zweckverfolgung u.U. verbundenen qualifizierten Entstehungsvoraussetzungen sowie Pflichten nach Entstehung. Sh. dazu C./I. und D./II.

Persönlichkeit gemäss Art. 107 Abs. 1 PGR¹⁶. Diese Einsatzmöglichkeiten der Rechtsform des Vereins sind bisher aber kaum ausgeschöpft worden.

C. Die Gründung der Vereine

I. Entstehungsvoraussetzungen

Die Vereine haben die folgenden vier Entstehungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- 1) Primäre Entstehungsvoraussetzung ist das Vorhandensein von Personen, denen die Funktion von Gründern bzw. von Gründungsmitgliedern zukommt. Dies geht bereits aus Art. 106 Abs. 1 PGR hervor, wonach es sich bei den Körperschaften, zu denen die Vereine gehören, um Vereinigungen von Personen handeln muss. Bestätigt wird dies sodann in der Marginalie zu Art. 246 PGR. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber insbesondere Art. 246 Abs. 2 PGR. Dort wird unter anderem vorgeschrieben, dass die Gründungsstatuten von mindestens drei Personen oder Firmen angenommen werden müssen. Daraus folgt, dass die Mindestmitgliederzahl eines Vereins zum Zeitpunkt der Gründung drei beträgt¹⁷.
- 2) Aus den Art. 116 Abs. 4 und Art. 246 Abs. 1 PGR geht als weitere Entstehungsvoraussetzung hervor, dass die Gründungsmitglieder dem Willen Ausdruck zu verleihen haben, eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und somit eine Körperschaft zu gründen.
- 3) Die Art. 116 Abs. 1 PGR und Art. 246 Abs. 1 und 2 PGR normieren als weitere Entstehungsvoraussetzung, dass die Gründer Statuten erstellen und den Verein damit in bestimmter Hinsicht inhaltlich ausgestalten, d.h. seine individuelle Gestalt festlegen.
- 4) Als vierte Entstehungsvoraussetzung haben die Gründer bestimmte Formvorschriften zu beachten. Die einzige Formvoraussetzung, die alle Vereine zu erfüllen haben, ist die Schriftform für die Statuten. Geht aus den Statuten hervor, dass der Verein als Mittel zur Zweckverfolgung ein kaufmännisches Gewerbe zu betreiben beabsichtigt, trifft ihn als weitere Entstehungsvoraussetzung gemäss Art. 247 Abs. 2 PGR die Eintragungspflicht im Öffentlichkeitsregister¹⁸. Soll die kaufmännische Tätigkeit gar den Hauptzweck des Vereins darstellen, haben die Gründer gemäss Art. 259 Abs. 1 PGR vorgängig zudem eine Bewilligung der Regierung einzuholen¹⁹.

¹⁶ Gemäss Art. 107 Abs. 1 PGR sind dies die Aktiengesellschaft, die Kommanditaktiengesellschaft, die Anteilsgesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die eingetragene Genossenschaft, der eingetragene Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und die eingetragene Hilfskasse.

¹⁷ Weil es sich bei den Vereinen um Personenverbindungen handelt (sh. dazu die Marginalie zu Art. 246 Abs. 1 PGR), darf die Mitgliederzahl nach erfolgter Gründung zwar auf zwei Mitglieder, nicht aber auf ein einziges herabsinken.

¹⁸ Sh. dazu unten II./2./b).

¹⁹ Sh. dazu unten II./2./c).

II. Entstehungsvorgang

1. Der Gründungsvertrag

Die Vereine entstehen nicht schlagartig, sondern bedürfen einer mehr oder weniger langen Vorbereitungsphase. Der Gründungsvorgang fällt dabei in zwei Stufen. Die erste Stufe bildet der Abschluss des Gründungsvertrags, bei dem sich bestimmte Personen zwecks späterer Vereinsgründung zusammenschliessen. In der zweiten Stufe - dem Gründungsvorgang im engeren Sinne - erfüllen die Gründer die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entstehung der juristischen Person.

In der ersten Phase des Gründungsvorgangs ist nicht von Bedeutung, ob der zu gründende Verein ein kaufmännisches Gewerbe betreiben soll und zu seiner Entstehung somit der Eintragung ins Öffentlichkeitsregister oder eventuell gar der Bewilligung der Regierung bedürfen würde. Die durch den Gründungsvertrag entstehende Gründungsgesellschaft ist als einfache Gesellschaft zu qualifizieren. Zu beachten sind dabei insbesondere die in Art. 108 PGR enthaltenen Haftungsbestimmungen. Da der Zweck der Gründungsgesellschaften, wie der Begriff schon sagt, in der Gründung eines Vereines liegt, werden diese aufgelöst, sobald der zu gründende Verein seine Rechtspersönlichkeit erlangt hat²⁰.

2. Der Gründungsvorgang im engeren Sinne

a) Die Gründung eines nicht eintragungspflichtigen Vereins

An der Gründungsversammlung haben mindestens drei Personen teilzunehmen. Diese Anzahl genügt allerdings nur dann, wenn die Gründungsstatuten einstimmig angenommen werden²¹. Für den Beweis dafür, dass die erforderliche Mindestanzahl von Gründern anwesend war, ist es von Vorteil, wenn eine Präsenzliste aufgelegt wird, in die sich die anwesenden Personen einzutragen haben. Will eine juristische Person Vereinsgründungsmitglied werden, muss sie rechtsgültig vertreten sein.

Als erste Handlung soll sodann ein Protokollführer sowie ein Sitzungspräsident gewählt werden. In einem zweiten Schritt ist über die Statuten abzustimmen. Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet sein, die Bezeichnung der Vereinigung als Verein enthalten und über den Namen, den Sitz, den Zweck, die finanziellen Mittel und die Organisation einschliesslich der Vertretung des Vereins Auskunft geben²². Sie sollen ausserdem Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, über die Form, in der die vom Verein ausgehenden Bekanntmachungen an die Mitglieder und Dritte erfolgen sowie über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung enthalten²³. Letzteres ist vor allem insofern von Bedeutung, als das Vermögen gemäss Art. 129 Abs. 1 PGR dem Staat zufällt, wenn das Gesetz, die Statuten oder die zuständigen Organe es nicht anders bestimmen. Aufgrund der Zulässigkeit der wirtschaftlichen Zwecksetzung ergibt sich ein Unterschied gegenüber dem schweizerischen Recht insofern, als bei den liechtensteinischen Vereinen

²⁰ Art. 666 Abs. 1 Ziff. 1 PGR.

²¹ Die Gründungsstatuten müssen gemäss Art. 246 Abs. 2 PGR von mindestens drei Personen oder Firmen angenommen worden sein. Sh. dazu C./I./1) sowie unten.

²² Art. 246 Abs. 2 PGR.

²³ Art. 246 Abs. 3 PGR.

das Vermögen unter die ehemaligen Mitglieder grundsätzlich ohne Beschränkung aufgeteilt werden kann²⁴.

Stimmt die Mehrheit der anwesenden Personen, aber mindestens drei, für die Annahme der Statuten, ist die Gründung des Vereins, unter der Voraussetzung, dass kein kaufmännisches Gewerbe zu betreiben beabsichtigt wird, formell vollzogen. Diejenigen Personen, die den Gründungsstatuten nicht zugestimmt haben, haben sich darüber zu äussern, ob sie trotzdem Vereinsmitglieder werden wollen. Damit diesbezüglich Klarheit besteht, ist es ratsam, eine Vereinsgründerliste zu erstellen. Stehen die einzelnen Vereinsmitglieder fest, sind die Organe zu bestellen. Zu Beweis Zwecken sind die Gründungsstatuten vom Protokollführer und vom Sitzungspräsidenten zu unterzeichnen sowie mit dem Datum des Entstehungszeitpunktes zu versehen. Durch die Vornahme dieser Handlungen bekunden die Gründer den Willen, als Körperschaft zu bestehen. Weitere Entstehungsvoraussetzungen bestehen bei den nicht eintragungspflichtigen Vereinen nicht.

b) Die Eintragungspflicht

Gemäss Art. 247 Abs. 2 PGR erlangen Vereine, die ein kaufmännisches Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, ihre Rechtspersönlichkeit erst mit der Eintragung ins Öffentlichkeitsregister²⁵. Was unter dem Begriff „ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe“ zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht abschliessend definiert. Gemäss Art. 107 Abs. 1 PGR gehören insbesondere Handels- und Fabrikationsgewerbe dazu. Der Begriff „Handelsgewerbe wird als Unternehmen definiert, das durch den Austausch von Gütern einen Erwerb anstrebt, ohne dass dabei an der Handelsware wesentliche Veränderungen vorgenommen werden²⁶. Ein Fabrikationsgewerbe liegt dagegen bei der Herstellung von Erzeugnissen durch die Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohstoffen und anderen Waren auf maschinelle oder sonstige technische Art und Weise vor²⁷. Unter dem Begriff „Handels- und Fabrikationsgewerbe“ ist folglich grundsätzlich dasselbe zu verstehen wie im schweizerischen Recht²⁸.

Art. 107 Abs. 3 PGR umschreibt negativ zudem, dass „die Anlage und Verwaltung von Vermögen oder das Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten, es sei denn, dass Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern“, keine kaufmännische Tätigkeit darstellt. Durch die Verwendung des Begriffspaares „kaufmännischer Betrieb und geordnete Buchführung“ lehnt sich auch diese Bestimmung eindeutig an das schweizerische Recht (Art. 53 lit. C. HRV) an²⁹.

Aufgrund der Konstitutivität der Registereintragung ist vom Registerführer die Frage der Eintragungspflicht zu beantworten, bevor der Verein seine Tätigkeit überhaupt aufgenommen hat. Der Umschreibung der Zwecksetzung und dabei insbesondere der Mittel zur Zweckverfolgung in den Statuten kommt deswegen grösste Bedeutung zu. Art. 4 PGRVO

²⁴ Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Zwecksetzung sh. oben B./II.

²⁵ In LES 1988 / 20 ff. (22) hat der F.L. Oberste Gerichtshof in einem obiter dictum allerdings die Ansicht vertreten, der Registereintragung komme bei den Vereinen stets nur deklaratorische Wirkung zu. Diese Auffassung widerspricht jedoch dem klaren und eindeutigen Wortlaut von Art. 247 Abs. 2 PGR.

²⁶ Bericht der Landtagskommission vom 04.03.1980; Gubser, S. 30; Kieber, S. 5; Meier P., S. 43.

²⁷ Bericht der Landtagskommission vom 04.03.1980; Gubser, S. 30; Kieber, S. 5; Meier P., S. 43 f.

²⁸ So auch Gassner, S. 54 und Gubser, S. 30. Zum Begriff „Handels- und Fabrikationsgewerbe“ im schweizerischen Recht sh. u.a. Meier-Hayoz / Forstmoser, N 44 f. zu § 4.

²⁹ So auch Gubser, S. 31. Zum schweizerischen Recht sh. Meier-Hayoz / Forstmoser, N 46 f. zu § 4.

1980 schreibt denn auch vor, dass aus der Zweckbestimmung von Verbandspersonen ausdrücklich hervorzugehen hat, ob ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben beabsichtigt wird oder nicht. Eine Eintragungspflicht besteht in denjenigen Fällen, in denen in den Statuten die Absicht geäußert wird, regelmässig eine organisierte, auf Erwerb (=Umsatz) ausgerichtete, wirtschaftliche Tätigkeit mit Dritten auszuüben. Handelt es sich bei der beabsichtigten Tätigkeit jedoch nicht um ein Handels- oder Fabrikationsgewerbe, ist vom Registerführer m.E. stets zu beurteilen, ob die beabsichtigte Tätigkeit diesen Gewerbearten an wirtschaftlicher Bedeutung etwa gleichkommen wird. Dies ist meiner Ansicht nach dann zu verneinen, wenn es sich bei der beabsichtigten Tätigkeit lediglich um eine Nebenbeschäftigung handelt, die sich voraussehbar in einem bescheidenen Rahmen halten wird³⁰.

c) Die Bewilligungspflicht

Ist der statutarische Zweck eines sich in Gründung befindlichen Vereins vorwiegend wirtschaftlicher Natur, und soll dieser Zweck durch die Führung eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes erreicht werden, ist im Vorfeld der Eintragung bei der F.L. Regierung die Bewilligung zur Gründung des Vereins einzuholen³¹. Dem Gesuch auf Eintragung ins Öffentlichkeitsregister ist die entsprechende Regierungsbewilligung sodann entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift beizulegen³². Betreibt ein Verein zu seinem Hauptzweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, ohne im Besitze der hierfür notwendigen Bewilligung zu sein, wird er von Amtes wegen gelöscht³³.

³⁰ Ein Beispiel für eine zwar regelmässige, organisierte, auf Erwerb (=Umsatz) ausgerichtete, wirtschaftliche Tätigkeit, die keine Eintragungspflicht auslöst, sind meiner Ansicht nach die Kioske von Fussballclubs. Das Führen eines Kiosks ist im Hinblick auf den Vereinszweck nur von subsidiärer Bedeutung, wird sich voraussehbar nur in bescheidenem Rahmen halten und stellt m.E. keine den Handels- und Fabrikationsgewerben an wirtschaftlicher Bedeutung gleichkommende Tätigkeit dar. Sind die Kioske aber dauernd geöffnet und nicht mehr an bestimmte Vereinsanlässe (z.B. Fussballspiele) gebunden, nehmen sie die Gestalt eines restaurant-ähnlichen Betriebes an, der einer Handels- und Fabrikationstätigkeit an wirtschaftlicher Bedeutung gleichkommt. Vereine sind in solchen Fällen folglich eintragungspflichtig.

³¹ Art. 259 Abs. 1 PGR.

³² Art. 970 Abs. 3 PGR.

³³ Art. 989 Abs. 1 PGR.

D. Die Rechte und Pflichten der Vereine

I. Die Rechtsstellung der Vereine

1. Die Rechtsfähigkeit

Wenn die Entstehungsvoraussetzungen erfüllt sind, erlangt die Vereinigung die Rechtspersönlichkeit als Verein³⁴. Die Vereine sind sodann aller Rechte und Pflichten fähig, soweit diese nicht Eigenschaften voraussetzen, die ihrer Natur nach nur natürlichen Personen zukommen können³⁵. Zu diesen Rechten ist insbesondere der Persönlichkeitsschutz zu zählen, denn gemäss Art. 115 Abs. 1 PGR geniessen Verbandspersonen und somit auch Vereine den „gleichen Schutz der Persönlichkeit wie natürliche Personen, soweit sich nicht aus der Beschränkung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit oder aus der Natur der Verhältnisse eine Einschränkung ergibt. Insbesondere sind sie geschützt in ihrem Recht auf den Namen, die Firma, Zeichen³⁶, Ehre, Brief-, Geschäfts- und andere schutzwürdige Geheimnisse“³⁷. Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes bildet dabei insbesondere auch der Schutz des Vereins vor übermässiger Bindung.

Während die nicht eintragungspflichtigen Vereine gemäss Art. 1031 PGR einen Namen führen, werden die bewilligten Verbandspersonen und somit auch die bewilligungspflichtigen Vereine in Art. 1032 Abs. 1 PGR verpflichtet, eine Firma anzunehmen. Nicht eindeutig geregelt ist die Frage, ob die eintragungspflichtigen Vereine unter das Namens- oder das Firmenrecht fallen. Weil der Sinn und Zweck der firmenrechtlichen Bestimmungen darin liegt, die dem gewöhnlichen Namensrecht entsprechende Regelung für das Handelsrecht vorzunehmen³⁸, ist von der Anwendbarkeit des Firmenrechts auszugehen³⁹.

Ausfluss der Rechtsfähigkeit der Vereine ist, dass sie einen eigenen Sitz haben. Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, befindet sich der Sitz eines Vereins am Ort des Mittelpunkts der Verwaltungstätigkeit⁴⁰. Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass die Vereine dazu verpflichtet sind, ihren Sitz in den Statuten anzugeben⁴¹. Aufgrund der Bedeutung des Sit-

³⁴ Art. 246, Art. 247 Abs. 2, Art. 259 Abs. 1 PGR.

³⁵ Art. 109 Abs. 1 und 2 PGR. Als Eigenschaften des Menschen werden in Art. 109 Abs. 1 PGR exemplarisch das Geschlecht, das Alter und die Verwandtschaft aufgezählt.

³⁶ Es ist üblich, dass Vereine, neben der notwendigen Kennzeichnung durch den Namen bzw. die Firma, weitere Kennzeichengüter verwenden (z.B. Wappen, Uniformen etc.). Der in den Art. 115 PGR i.V.m. Art. 39 ff. PGR ausdrücklich gewährleistete Schutz der Kennzeichengüter wird durch das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb sowie das Markenschutzgesetz konkretisiert.

³⁷ Sh. hierzu im einzelnen den Beitrag von Marie-Theres Frick, in: Beiträge Liechtenstein-Institut Nr.5, BERN 1996.

³⁸ Dies ergibt sich aus Art. 1011 Abs. 1 PGR insofern, als darin die Firma ausdrücklich als der Name eines Unternehmens bezeichnet wird. Der Begriff „Unternehmen“ kann mit dem Begriff „Führung eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes“ wohl weitgehend als synonym betrachtet werden.

³⁹ Eine andere Lösung scheint auf den ersten Blick Art. 1031 Abs. 2 PGR zu gebieten. Das Wort „einzutragende“ ist jedoch nicht im Sinne von „eintragungspflichtig“ zu verstehen, denn die darin enthaltene Verpflichtung bezieht sich nicht auf die Vereine, sondern auf das Öffentlichkeitsregisteramt. Dasselbe Ansicht wird insbesondere auch von der schweizerischen Lehre in bezug auf Art. 47 HRV, der sich mit Art. 1031 Abs. 2 PGR insoweit deckt, vertreten (sh. dazu u.a. Riemer, Kommentar, ST N 417 m.w.N.).

⁴⁰ Art. 113 Abs. 1 PGR.

⁴¹ Art. 246 Abs. 2 PGR. Da es sich bei dieser Verpflichtung aber nicht um ein absolutes Entstehungserfordernis handelt, können auch Vereine ent- bzw. bestehen, deren Statuten über den Sitz keine Angaben enthalten.

zes als Kontaktadresse für Dritte zum Verein müssen Vereine ihren Sitz in den Statuten so genau bezeichnen, dass sie an ihrem Sitz auch effektiv erreichbar sind. Wird die Adresse in den Statuten nicht genau angegeben oder besteht am Sitz überhaupt keine feste Adresse, muss sich der Verein gefallen lassen, von Dritten am Hauptort der Verwaltung belangt zu werden⁴².

2. Die Handlungsfähigkeit

Gemäss Art. 110 Abs. 1 PGR sind die Vereine handlungsfähig, sobald die nach Gesetz und Statuten unentbehrlichen Organe bestellt sind. Mangelt es einem bestehenden Verein vorübergehend an einem oder an einzelnen der notwendigen Organe, so kann ihm durch die Gerichte ein Beistand bestellt werden⁴³.

Ausfluss der Handlungsfähigkeit juristischer Personen ist, dass sie für ihre eingegangenen Verpflichtungen zur Verantwortung gezogen werden können. Solange es sich um einzelne Forderungen handelt, ist das normale Exekutionsverfahren durchzuführen. Das Konkursverfahren ist erst dann einzuleiten, wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist. Dies ist bei Vereinen dann der Fall, wenn sie überschuldet sind und sie ihre finanziellen Verpflichtungen folglich insgesamt nicht mehr erfüllen können⁴⁴. Die Konkursfähigkeit der Vereine besteht unabhängig davon, ob sie im Öffentlichkeitsregister eingetragen sind oder nicht.

II. Die Pflichten der Vereine

1. Eintragungspflichtige Vereine

Die eintragungspflichtigen Vereine sind gemäss Art. 202 Abs. 1 und Art. 1045 Abs. 1 PGR buchführungspflichtig⁴⁵. Zudem sind sie verpflichtet, eine Kontrollstelle zu bestellen⁴⁶ und diese dem Öffentlichkeitsregister gleichzeitig mit der Anmeldung zur Eintragung zu bezeichnen und deren Mandatsannahmeerklärung einzureichen⁴⁷.

Gemäss Art. 73 lit. a) i.V.m. Art. 74 lit. b) STeG haben alle Körperschaften und namentlich auch die Vereine, die im Inland ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, die Kapital- und Ertragssteuer zu entrichten, sofern sie nicht unter Ausschluss jeder Erwerbstätigkeit sozialen, kulturellen, religiösen oder wissenschaftlichen Aufgaben dienen und statutarisch für den Fall der Auflösung der Gesellschaft das Gesellschaftsvermögen ähnlichen Zwecken zuweisen⁴⁸. Weil die kaufmännisch tätigen Vereine aufgrund von Art. 247 Abs. 2 PGR zwingend im Öffentlichkeitsregister eingetragen sein müssen, können sie,

⁴² Dies ergibt sich aus dem in Art. 113 Abs. 1 PGR normierten Bestimmtheitserfordernis bezüglich der Angabe des statutarischen Sitzes.

⁴³ Art. 190 f. PGR. Sh. dazu Meier G., S. 27 ff. und Meier P., S. 36.

⁴⁴ Art. 7 ff. KO; sh. hierzu des weiteren LES 1992 / 23.

⁴⁵ Zur Buchführungspflicht im einzelnen sh. Art. 202 ff. und Art. 1045 ff. PGR sowie Gassner, S. 22 ff.

⁴⁶ Art. 192 Abs. 6 PGR.

⁴⁷ Art. 5 Abs. 1 PGRVO 1980. Gemäss Art. 5 Abs. 2 PGRVO 1980 obliegt diese Pflicht den Vereinen auch bei einem späteren Wechsel der Kontrollstelle.

⁴⁸ Zu beachten ist zudem die Mehrwertsteuer- und die Billettsteuerpflicht.

sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind⁴⁹, auch in den Genuss der privilegierten Besteuerung nach den Art. 83 f. SteG kommen.

Sind die eintragungspflichtigen Vereine nicht von der Steuerverwaltung oder von der Regierung von der Steuerpflicht befreit worden⁵⁰, haben sie innerhalb von sechs Wochen nach Genehmigung der Jahresrechnung, spätestens bis zum 1. Juli des folgenden Jahres, die Steuererklärung auf amtlichem Formular unter Beilage der Vermögens- und Ertragsrechnung an die Steuerverwaltung einzureichen⁵¹. Zudem sind die eintragungspflichtigen Vereine verpflichtet, die abgesandten Geschäftsbriefe zusammen mit sämtlichen anderen Geschäftspapieren und Buchungsbelegen während zehn Jahren aufzubewahren⁵².

Ist die vom Verein beabsichtigte kaufmännische Tätigkeit nicht ausdrücklich von der Anwendbarkeit des Gewerbegesetzes ausgenommen, ist beim Amt für Volkswirtschaft auf amtlichem Formular ein Gewerbege such zu stellen⁵³. Zu prüfen ist im Einzelfall auch, ob die beabsichtigte Führung der Firma einer entsprechenden Bewilligung bedarf⁵⁴.

2. Nicht eintragungspflichtige, nicht eingetragene Vereine

Nachdem ein Verein seine Rechtspersönlichkeit erlangt hat sowie bei jeder Zweckänderung, trifft ihn die Verpflichtung, zwecks Überwachung der Eintragungspflicht und der Zulässigkeit des Zwecks, ein Exemplar der Statuten beim Öffentlichkeitsregister einzureichen, sofern er nicht sonst schon zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister angemeldet wird⁵⁵. Diese Anzeigepflicht der Vereine entspricht weitgehend der Hinterlegungspflicht bei den Stiftungen⁵⁶ und den Treuhänderschaften⁵⁷.

Die nicht eintragungspflichtigen und tatsächlich nicht eingetragenen Vereine sind nach Art. 31 Abs. 1 lit. c) SteG grundsätzlich zur Entrichtung der Vermögens- und Erwerbssteuer und deswegen zur Einreichung einer Steuererklärung⁵⁸ verpflichtet. Die Vereine sind gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. e) SteG jedoch betreffend jener Quote steuerbefreit, die ausschliesslich nichtwirtschaftlichen Zwecken dient⁵⁹. Sofern keine vollständige Steuerbefrei-

⁴⁹ Insbesondere kann eine Besteuerung als Sitzgesellschaft aufgrund von Art. 84 Abs. 1 SteG nur erfolgen, wenn ein Verein seine kaufmännische Tätigkeit ausschliesslich im Ausland ausübt.

⁵⁰ Diese Kompetenz steht der Regierung aufgrund von Art. 259 Abs. 2 PGR und der Steuerverwaltung aufgrund von Art. 32 Abs. 1 lit e) SteG zu.

⁵¹ Art. 81 Abs. 1 SteG.

⁵² Sh. hierzu im einzelnen Art. 1045 Abs. 2 i.V.m. Art. 1063 PGR sowie die Verordnung vom 26. April 1994 über die Aufzeichnung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern, Geschäftspapieren und Buchungsbelegen, LGBI. 1994 Nr. 27.

⁵³ Art. 1, Art. 2, Art. 5 lit. b) und Art. 32 Abs. 1 GewG.

⁵⁴ Die Führung bestimmter nationaler und internationaler Bezeichnungen ist gemäss Art. 1013 PGR bewilligungspflichtig.

⁵⁵ Art. 248 Abs. 1 PGR.

⁵⁶ Art. 554 PGR.

⁵⁷ Art. 902 PGR.

⁵⁸ Art. 36 SteG.

⁵⁹ Gemäss Art. 32 Abs. 1 lit e) SteG ist die Steuerverwaltung berechtigt, die Quote der Nichtwirtschaftlichkeit der Zwecksetzung zu bestimmen. Wie oben unter 1. bereits erwähnt worden ist, kommt der Regierung die Kompetenz zu, einen Verein als gemeinnützig zu erklären, was dessen Steuerfreiheit zur Folge

ung besteht, sind die nicht eingetragenen Vereine gemäss Art. 48 SteG zur Führung einer ordnungsgemässen Buchhaltung verpflichtet. Die Bücher und Belege sind in jenem Fall während fünf Jahren aufzubewahren⁶⁰.

3. Freiwillig eingetragene Vereine

Grundsätzlich trifft diese Vereine dieselbe Steuerpflicht wie jene, die nicht eingetragen sind. In der Regel sind somit auch diese zur Buchführung, zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher und zur Einreichung der Steuererklärung verpflichtet. Im Unterschied zu den nicht eingetragenen Vereinen ist bei ihnen allerdings stets die Frage zu beantworten, ob im Einzelfall nicht eine privilegierte Besteuerung nach den Art. 83 f. SteG beantragt werden kann. Fraglich ist, ob die freiwillig eingetragenen und von der Steuerpflicht befreiten Vereine gemäss Art. 1063^{bis} PGR deklarationspflichtig sind⁶¹.

4. Bewilligungspflichtige Vereine

Die bewilligungspflichtigen Vereine unterstehen der ordentlichen Steuerpflicht⁶². Sie sind demzufolge auch zur Einreichung der Jahresrechnung gemäss Art. 81 SteG verpflichtet. Kommen sie in den Genuss der besonderen Gesellschaftssteuern, besteht die entsprechende Pflicht gemäss Art. 82^{bis} SteG.

E. Die Organisation der Vereine

I. Allgemeines

Der Begriff „Organisation“ kann zusammengefasst als die Zuordnung bestimmter Funktionen, wie die Frage der Willensbildung und der Geschäftsführung der Organe, mit dem Ziel, die Zweckverfolgung in geordnete Bahnen zu leiten, verstanden werden⁶³. Die Organe sind somit dazu berufen, für die Körperschaft nach innen und nach aussen zu handeln, wobei

hat. In den Genuss der privilegierten Besteuerung nach den Art. 83 f. SteG können die nicht eingetragenen Vereine jedoch nicht kommen, weil sie hierzu der Eintragung in Öffentlichkeitsregister bedürften.

⁶⁰ Art. 48 SteG.

⁶¹ Durch den Geltungsbereich von Art. 1063^{bis} PGR werden sämtliche freiwillig eingetragenen Vereine erfasst. Aufgrund der Verweisung auf das qualifizierte Verwaltungsmitglied gemäss Art. 180a PGR sowie aufgrund des in Art. 1063^{bis} Abs. 2 PGR enthaltenen Hinweises auf die ordentliche Steuerpflicht, wird jedoch evident, dass sich 1063^{bis} PGR an und für sich nur an die Holding- und Domizilgesellschaften richtet. Vereine, die in Liechtenstein eine Tätigkeit ausüben, die nicht unter das Gewerbegesetz fällt, sind gemäss Art. 180a Abs. 3 PGR nämlich nicht verpflichtet, ein solches qualifiziertes Vorstandsmitglied zu bestellen. Eine entsprechende Korrektur seitens des Gesetzgebers wäre m.E. wünschenswert. Die unechte Lücke kann meiner Ansicht nach jedoch auch durch eine teleologische Reduktion von Art. 1063^{bis} Abs. 1 PGR geschlossen werden.

⁶² Kapital- und Ertragssteuer gemäss Art. 73 lit. a) SteG; Billetsteuerpflicht gemäss Art. 133 SteG sowie Mehrwertsteuerpflicht etc.

⁶³ So implizit u.a. Meier-Hayoz / Forstmoser, N 74 zu § 2.

ihnen ihre Funktionen entweder von Gesetzes wegen oder aufgrund einer statutarischen Regelung zugeordnet werden⁶⁴.

Bei der Ausgestaltung der Organisation ist den Vereinen grösste Freiheit belassen. die Wahl der möglichen Vereinsorgane ist im liechtensteinischen Recht nicht begrenzt. Art. 200

Abs. 1 PGR sieht diesbezüglich sogar ausdrücklich vor, dass die Statuten neben dem obersten Organ, der Verwaltung, der Kontrollstelle und dem Aufsichtsrat grundsätzlich auch noch weitere Organe vorsehen können. Damit ein Verein handlungsfähig ist, bedarf es jedoch als unerlässliche Voraussetzung eines obersten Organs, dem die Kompetenz der internen Willensbildung, der Aufsicht über die anderen Organe sowie der Auflösung des Vereins zukommt. Bildet das oberste das einzige Organ eines Vereins, obliegt ihm auch die Geschäftsführung und Vertretung⁶⁵. Eine Personalunion zwischen oberstem Organ und Vorstand wird aber nur in den seltensten Fällen praktikabel sein. Um die Handlungsfähigkeit nach aussen gewährleisten zu können, ist deswegen regelmässig auch ein Vorstand zu bestellen. Bei eintragungspflichtigen Vereinen bildet insbesondere auch die Kontrollstelle ein notwendiges Organ⁶⁶.

Da die Organe selbst nicht rechtsfähig sind, stehen diesen als solchen weder Rechte noch Pflichten zu. Echte, in der Organisation der Körperschaft gründende, Pflichten treffen dagegen die einzelnen Organträger; so vorab die Pflicht, an der Organtätigkeit (Sitzungen, Beschlüsse etc.) mitzuwirken.

II. Die notwendigen Organe

1. Das oberste Organ

Bei den Vereinen bildet grundsätzlich die Versammlung der Mitglieder das oberste Organ⁶⁷. Bei Vereinen mit grosser Mitgliederzahl kann die Willensbildung in der Mitgliederversammlung jedoch praktisch unmöglich sein. Art. 166 Abs. 1 PGR bestimmt deswegen, dass als Ersatzform für die Mitgliederversammlung u.a. eine Delegiertenversammlung oder die Abstimmung mittels Zirkularbeschluss vorgesehen werden kann. Zusätzlich sieht Art. 166 Abs. 2 PGR sogar vor, dass die Statuten die Befugnisse der Mitgliederversammlung nicht nur zum Teil, sondern auch ganz einem „aus Mitgliedern oder Nichtmitgliedern bestehenden Ausschuss oder Mitgliederrate übertragen“ können, „welcher von der Gesamtheit der Mitglieder in der Mitgliederversammlung oder in den von den Statuten vorgesehenen und örtlich, beruflich oder nach ähnlichen Gesichtspunkten getrennten Sektions- oder Abteilungsversammlungen gewählt worden ist (Repräsentativverfassung)“⁶⁸.

⁶⁴ Sh. hierzu u.a. Meier-Hayoz / Forstmoser, N 92 zu § 2.

⁶⁵ Dem obersten Organ kommt gemäss Art. 249 Abs. 1 PGR die Auffangkompetenz zu. D.h. dass, mangels einer anderen Statutenbestimmung, das oberste Organ zuständig ist.

⁶⁶ Art. 192 Abs. 6 PGR. Sh. dazu unten II./3. Der Aufsichtsrat bildet gemäss Art. 199 Abs. 1 PGR dagegen kein notwendiges Organ.

⁶⁷ Art. 166 Abs. 1 und Art. 249 Abs. 1 PGR.

⁶⁸ Durch eine solche Organisation eines Vereins darf jedoch das Wesen des Vereins als demokratisch konzipiertes Gebilde aufgrund von Art. 38 PGR nicht ausgehöhlt werden.

Aufgrund der diesbezüglich vorwiegend dispositiven gesetzlichen Bestimmungen sind die Vereine in ihrer Organisation weitgehend frei. Die Stellung des obersten Organs kann deshalb im einzelnen von Verein zu Verein variieren. Generell kommt dem obersten Organ eines Vereins aber eine überragende Stellung zu. Fallen in dessen originären und unübertragbaren Bereich doch die Kompetenz zur Änderung der Statuten⁶⁹ sowie die Aufsicht⁷⁰ und die Abberufung⁷¹ der anderen Organe. Dem obersten Organ eintragungspflichtiger Vereine steht zudem die unentziehbare Kompetenz bzw. Verpflichtung zu, die Jahresbilanz- sowie die Gewinn- und Verlustrechnung zu genehmigen⁷². Zu erwähnen ist schliesslich, dass das oberste Organ in all jenen Angelegenheiten kompetent ist, in denen die Zuständigkeit nicht anderen Organen übertragen worden ist⁷³.

Hinsichtlich der Art und Weise der Einberufung, der Durchführung der Versammlungen sowie der Beschlussfassung sind die Vereine frei, in den Statuten eine geeignete Regelung zu treffen. Weil die gesetzliche Regelung bezüglich der Berechnung der Stimmenmehrheit meiner Ansicht nach nicht eindeutig ist, empfiehlt es sich insbesondere, diesbezüglich in den Statuten eine genaue Regelung aufzunehmen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang schliesslich darauf, dass über die Versammlungen des obersten Organs jeweils schriftlich Protokoll zu führen ist.⁷⁴

2. Der Vorstand

Der Vereinsvorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern oder Nichtmitgliedern bestehen, wobei es sich dabei sowohl um natürliche wie auch um juristische Personen handeln kann⁷⁵. Zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass gemäss Art. 180a PGR in bestimmten Fällen mindestens ein Vorstandsmitglied eine besondere berufliche Qualifikation besitzen muss⁷⁶. Betreffend die Einberufung und die Beschlussfassung des Vorstandes enthält das PGR keine Vorschriften. Eine entsprechende Regelung ist folglich mit Vorteil in den Statuten vorzusehen oder darin eine Bestimmung mit dem Inhalt aufzunehmen, dass der Vorstand sich selbst konstituiert und bevollmächtigt ist, ein Organisationsreglement zu erlassen⁷⁷.

⁶⁹ Art. 249 Abs. 2 PGR. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass Statutenänderungen gemäss Art. 246 Abs. 4 PGR an die Zustimmung dritter Personen geknüpft werden kann. Dies jedoch nur insoweit, als der Verein gemäss Art. 38 PGR keine übermässige Bindung eingeht. Zu erwähnen ist an dieser Stelle zudem die Kompetenz des obersten Organs, bestimmte Statutenbestimmungen als unabänderbar zu bezeichnen (Art. 249 Abs. 2 PGR).

⁷⁰ Obwohl Art. 170 Abs. 1 PGR dieses Recht nur dispositiv dem obersten Organ zukommen lässt. Das zwingende Aufsichtsrecht zumindest über diejenigen Organe, die dem obersten Organ direkt unterstehen, geht aber implizit aus Art. 197 Abs. 1 PGR hervor. Weil das Aufsichtsrecht als Voraussetzung des Abberufungsrecht zu qualifizieren ist, ergibt sich dieses auch aus Art. 201 Abs. 3 PGR.

⁷¹ Art. 201 Abs. 3 PGR.

⁷² Dies ergibt sich aus Art. 81 Abs. 1 SteG sowie aus Art. 203 Abs. 1 PGR.

⁷³ Art. 249 Abs. 2 PGR.

⁷⁴ Art. 171 Abs. 2 PGR.

⁷⁵ Art. 251 Abs. 2 i.V.m. den Art. 111 Abs. 1, Art. 180 Abs. 1 und 2 sowie Art. 184 Abs. 3 i.V.m. Art. 251 Abs. 1 PGR.

⁷⁶ Von dieser Verpflichtung sind gemäss Art. 180a Abs. 3 PGR Verbandspersonen ausgenommen, die entweder aufgrund des Gewerbegesetzes einen befähigten Geschäftsführer besitzen oder die im Inland eine Tätigkeit ausüben, die nicht unter den Geltungsbereich des Gewerbegesetzes fällt.

⁷⁷ Dass die Kompetenz des Vorstandes zum Erlass eines Organisationsreglements einer statutarischen Grundlage bedarf, ergibt sich aus Art. 181 Abs. 3 PGR. Geschäftsreglemente können demgegenüber in Analogie zu Art. 349 Abs. 1 Ziff. 2 PGR durch den Vorstand autonom erlassen werden.

Im internen Verhältnis obliegt es dem Vorstand insbesondere, das oberste Organ einzuberufen⁷⁸, über dessen Sitzungen Protokoll zu führen und die für die Form der Stimmabgabe sowie für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen zu treffen⁷⁹. Zudem ist der Vorstand auch Rechtsmittelinstanz gegen Beschlüsse und Verfügungen der ihm untergeordneten Organe⁸⁰. Allerdings handelt es sich beim Vorstand nicht nur um ein Innen- sondern in hohem Masse auch um ein Aussenorgan. So obliegt ihm sowohl die Geschäftsführung wie auch die Vertretung des Vereins⁸¹, wobei diese Aufgaben durch die Statuten im einzelnen konkretisiert werden können. Der Vorstand ist nach dem Leitbild des Gesetzgebers folglich dazu berufen, für den Verein die täglichen Geschäfte abzuwickeln, während dem obersten Organ grundsätzlich die Richtlinienkompetenz zukommen soll.

3. Die Kontrollstelle

Art. 192 Abs. 6 PGR sieht vor, dass alle Verbandspersonen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder deren Zweck den Betrieb eines solchen zulässt, eine Kontrollstelle zu bestellen haben. Da es sich bei Vereinen um Verbandspersonen handelt⁸², deckt sich der Kreis der kontrollstellenpflichtigen Vereine mit jenem der eintragungspflichtigen⁸³.

Ihren Organcharakter bekommt die Kontrollstelle nicht aufgrund ihrer Tätigkeit oder Funktion, sondern von Gesetzes wegen⁸⁴. „Der Gesetzgeber erklärt sie zum Organ und lässt daneben keinen Raum für privatautonome Regelungen. Bei der rechtlichen Ausgestaltung als Organ der Gesellschaft wirkt die Kontrollstelle gar nicht mit. Ihre Organstellung wird zunächst von den gesetzlichen und eventuell von erweiterten statutarischen Vorschriften zwingend festgelegt, die die Rechte und Pflichten der Kontrollstelle ein für allemal umschreiben“⁸⁵. Für die gemäss Art. 192 Abs. 6 PGR genannten Verbandspersonen, zu denen die eintragungspflichtigen Vereine gehören, handelt es sich bei der Kontrollstelle um ein notwendiges Organ. Nicht eintragungspflichtigen Vereinen obliegt eine Pflicht zur Bestellung einer Kontrollstelle nicht. Sie können eine solche aber dennoch freiwillig errichten⁸⁶.

IV. Die gesetzlich nicht vorgeschriebenen Organe

1. Allgemeines

Art. 200 Abs. 1 PGR bestimmt ausdrücklich, dass die Statuten noch weitere Organe vorsehen können, sofern das Gesetz es nicht anders bestimmt. Weil bezüglich dieser Organe keine dispositive gesetzliche Regelung besteht, haben die Vereinsnormen die Frage der

⁷⁸ Art. 167 Abs. 1 PGR.

⁷⁹ Art. 171 Abs. 1 PGR.

⁸⁰ Art. 251 Abs. 5 PGR.

⁸¹ Art. 251 Abs. 1 PGR.

⁸² Sh. z.B. Art. 106 Abs. 2 PGR.

⁸³ Art. 247 Abs. 2 PGR umschreibt den Adressatenkreis genau gleich wie Art. 192 Abs. 6 PGR.

⁸⁴ Meier P., S. 49.

⁸⁵ Meier P., S. 49.

⁸⁶ Zur Kontrollstelle im einzelnen sh. den Beitrag von Paul Meier, in: Beiträge Liechtenstein-Institut Nr. 7, Bendern 1996.

Bezeichnung, der Bestellung, der Anzahl der Organmitglieder, des Stimmrechts, der Kompetenzen usw. genau zu regeln. Soweit nichts anderes vorgesehen ist, gelten gemäss Art. 200 Abs. 2 PGR die Bestimmungen über das vermutete Treuhandverhältnis und ergänzend jene über den Auftrag oder, sofern Entgeltlichkeit vereinbart oder nach den Umständen anzunehmen ist, die Vorschriften über den Arbeitsvertrag.

2. Sektionen

Die Zulässigkeit von Ausschuss-, Sektions- oder Abteilungsversammlungen wird im liechtensteinischen Recht in Art. 166 Abs. 3 PGR ausdrücklich angenommen. Soweit nichts anderes vorgesehen ist oder sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt, gelten für diese dieselben Bestimmungen wie für die Mitgliederversammlung⁸⁷. Juristische Personen können sowohl Vereinsmitglieder wie auch Organträger sein⁸⁸. Demzufolge kann auch Sektionen mit eigener Rechtspersönlichkeit Mitglieds- und / oder sogar Organstellung in einem Verein zukommen.

3. Vereinsinterne Gerichte

Gemäss § 616 Abs. 1 ZPO kann ein echtes Schiedsgericht in der Regel durch eine entsprechende Statutenbestimmung wirksam angeordnet werden. Das Schiedsgericht bindet in diesem Fall alle Adressaten der Statuten und nicht nur jene, die sich dieser Bestimmung durch eine formgültige Erklärung unterworfen haben. Eine Ausnahme von der Möglichkeit der statutarischen Anordnung eines echten Schiedsgerichts sieht allerdings § 616 Abs. 2 ZPO vor, wonach die zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis errichteten Schiedsgerichte den Bestimmungen der ZPO über die Schiedsgerichtsbarkeit⁸⁹ nicht unterworfen sind.

Entscheidungen statutenmässig festgesetzter Schiedsgerichte, die „privatrechtliche“ Ansprüche der Vereinsmitglieder zum Gegenstand haben, können somit in demselben Umfang gerichtlich überprüft werden wie Entscheidungen anderer Vereinsorgane. Im konkreten Fall können die Parteien aber bei einer vereinsinternen Streitigkeit gemäss Art. 594 Abs. 3 ZPO ein Vereinsschiedsgericht vereinbaren und so den ordentlichen Rechtsweg ausschliessen⁹⁰. Die Schiedsgerichtsbarkeit bzw. der Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit kann im Vereinsrecht somit zwar durch eine Einzelvereinbarung im konkret vorliegenden Fall, nicht aber aufgrund einer auf Mehrheitsbeschluss beruhenden statutarischen Grundlage erfolgen. Meiner Ansicht nach muss es jedoch zulässig sein, eine echte Schiedsgerichtsbarkeit durch eine Vereinsnorm gegenüber denjenigen Adressaten zu begründen, die einer Anwendung dieser Norm auf sie durch eine den §§ 594-615 ZPO genügende Erklärung zugestimmt haben⁹¹.

⁸⁷ Art. 166 Abs. 3 PGR.

⁸⁸ Dies ergibt sich aus Art. 109 Abs. 1 PGR.

⁸⁹ Dies sind die §§ 594-616 ZPO.

⁹⁰ § 616 Abs. 2 ZPO ist in diesem Fall unanwendbar und die Streitigkeit beurteilt sich allein nach § 594 ZPO.

⁹¹ Diese Ansicht lässt sich nach meinem Dafürhalten dadurch begründen, dass eine Schiedsgerichtsvereinbarung sich gemäss § 594 Abs. 2 ZPO auch auf künftig entstehende Streitigkeiten beziehen kann.

F. Die Rechtsstellung des Vereinsmitglieds

I. Die Mitgliedschaft

Mitglieder sind jene Rechtssubjekte, die kraft eines besonderen Rechtsgeschäftes zum Verein in einem aus einzelnen Rechten und Pflichten zusammengesetzten Rechtsverhältnis stehen und sein personelles Substrat bzw. seine personelle Grundlage bilden⁹². Dieses, vorwiegend in den Statuten geregelte, Verhältnis zwischen Verein und dem Mitglied wird als Mitgliedschaft bezeichnet. Die Fähigkeit, Mitglied eines Vereins zu werden, besitzen die natürlichen und die juristischen Personen sowie auch die rechtsfähigen Rechtsgemeinschaften⁹³.

Die Vereine können die Mitgliedschaftsfähigkeit statutarisch einschränken. Solche Beschränkungen können unter Umständen allerdings gegen das Recht der Persönlichkeit einer beitragswilligen Person verstossen. Wird eine Person durch die Nichtaufnahme in ihrer Persönlichkeit verletzt, ist eine derartige statutarische Bestimmung nur dann rechtmässig, wenn der Verein betreffend die Nichtaufnahme ein schutzwürdiges Interesse geltend machen kann⁹⁴. Anzuführen ist, dass statutarische Beitrittsbeschränkungen u.U. auch rechtsmissbräuchlich sein können. Umgekehrt ist es aber zulässig, in den Statuten die Übertragbarkeit der Mitgliedschaft durch schriftlichen Vertrag vorzusehen⁹⁵. Die von der Regierung bewilligten Vereine sind nach Art. 259 Abs. 1 PGR sogar befugt, die Mitgliedschaft in übertragbare Wertpapiere zu verbiefen⁹⁶.

II. Mitgliedschaftspflichten

Gemäss Art. 254 Abs. 1 PGR sind allfällige Mitgliederbeiträge und sonstige Leistungen⁹⁷ in den Statuten festzusetzen. Mangelt es an einer entsprechenden Beitragsfestsetzung, haben die Mitglieder gemäss Art. 254 Abs. 2 PGR „die zur Verfolgung des Vereinszwecks und zur Deckung der Vereinsschulden nötigen Beiträge und sonstigen Leistungen zu gleichen Teilen zu leisten“. Obwohl die Vereine gemäss Art. 253 Abs. 1 PGR nur mit ihrem Vereinsvermögen haften, besteht eine unbeschränkte Haftung der Vereinsmitglieder aber faktisch solange, bis die Mitgliederbeiträge nicht statutarisch bestimmt worden sind. Ist eine entsprechende Festsetzung erfolgt, kann statutarisch nur noch eine beschränkte Nachschusspflicht sowie eine beschränkte Haftung für Vereinsschulden normiert werden⁹⁸. Neben den ökonomischen Leistungspflichten können die Statuten auch persönliche Leistungspflichten vorsehen.

⁹² Die Mitglieder sind somit als Träger der Zweckerfüllung anzusehen. Sh. hierzu u.a. Riemer, N 5 zu Art. 70 ZGB.

⁹³ Art. 9 Abs. 1, Art. 109 Abs. 1, Art. 649 Abs. 4, Art. 697 Abs. 1 und Art. 755 Abs. 2 PGR.

⁹⁴ Eine Persönlichkeitsverletzung ist nämlich dann nicht rechtswidrig, wenn diese der Wahrung eines überwiegenden privaten Interesses des Vereins dient. Sh. dazu Frick, S. 268.

⁹⁵ Art. 252 Abs. 3 i.V.m. Art. 149 Abs. 3 PGR.

⁹⁶ Den anderen Vereinen ist die Verurkundung der Mitgliedschaft in übertragbare Wertpapiere aufgrund von Art. 150 Abs. 1 PGR nicht erlaubt.

⁹⁷ Hierunter sind Arbeits- und Naturalleistungen zu verstehen.

⁹⁸ Art. 253 Abs. 2 PGR. Zum entsprechenden Verfahren sh. Art. 253 Abs. 3 und 4 sowie Art. 464 Abs. 2 PGR.

Weil die Mitgliedschaftspflichten ihren Rechtsgrund letztlich immer im Zweck des jeweiligen Vereins haben, besitzen die Vereine, aufgrund ihres berechtigten Interesses auf Verfolgung ihres Zwecks, das Recht, die Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten erzwingen zu können. Solange der Vereinszweck nicht ein unsittlicher, widerrechtlicher oder staatsgefährlicher ist oder wird, muss der Verein somit die Möglichkeit haben, den Mitgliedern zweckkonforme Pflichten aufzuerlegen und auch durchsetzen zu können. Da nicht die Befolgung aller Mitgliedschaftspflichten mit Hilfe staatlicher Vollstreckungsmittel erreicht werden kann, muss den Vereinen auch die Kompetenz zustehen, vereinsinterne Sanktionen zu erlassen. Dem schützenswerten Interesse des Vereins stehen jedoch die gesetzlichen und statutarischen Rechte der Vereinsmitglieder gegenüber. Vereinsinterne Sanktionen haben somit auf die Rechte der Mitglieder angemessen Rücksicht zu nehmen⁹⁹. Diese Pflicht der Vereine führt im Ergebnis dazu, dass sämtliche Vereinssanktionen, welche die Vereinsmitglieder in ihren rechtlich geschützten Positionen tangieren, verhältnismässig sein müssen. Zudem dürfen sie auch nicht rechtsmissbräuchlich sein¹⁰⁰. So findet z.B. das in Art. 255 Abs. 1 normierte Recht der Vereine, Vereinsmitglieder ohne Angabe von Gründen auszuschliessen, seine Grenze dort, wo der Ausschluss rechtsmissbräuchlich wäre oder eine rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung darstellen würde. Daraus folgt, dass ein Ausschliessungsbeschluss eine ultima ratio darzustellen hat und in vielen Fällen als inadäquat zu qualifizieren ist. Es besteht deswegen das Bedürfnis der Vereine, statutarisch mildere Mittel zur vereinsinternen Durchsetzung der Mitgliedschaftspflichten vorzusehen.

III. Mitgliedschaftsrechte

Gleich wie die Mitgliedschaftspflichten sind auch die Mitgliedschaftsrechte entweder im Gesetz erwähnt, beruhen auf einem ungeschriebenen Grundsatz des objektiven Rechts oder basieren allein auf den Statuten. Grundlegendes Mitgliedschaftsrecht stellt der Anspruch auf Gleichbehandlung dar. Dieser Anspruch wird in Art. 250 Abs. 1 PGR normiert, wonach alle Mitglieder in der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen im Rahmen der Statuten Anspruch auf gleiche Behandlung haben. Konkretisiert wird diese Bestimmung durch die Art. 250 Abs. 2 und Art. 155 Abs. 1 PGR. Demnach darf kein Vereinsbeschluss ein einzelnes Mitglied gegenüber den anderen begünstigen oder zurücksetzen. Des weiteren dürfen wohlerworbene Rechte, die den Mitgliedern als solche zustehen, auch durch eine Statutenänderung nicht ohne ihre Zustimmung beschränkt werden, sofern nicht alle gleichberechtigten Mitglieder durch die Entziehung oder Beschränkung in gleicher Weise betroffen sind. Im Ergebnis folgt daraus, dass nicht die absolute, wohl aber die relative Gleichbehandlung zwingend vorgeschrieben wird. Weil dieser Grundsatz meines Erachtens auf den grundrechtlich geschützten Positionen der Vereinsmitglieder gründet¹⁰¹, hat dies

⁹⁹ Obwohl die liechtensteinischen und die schweizerischen Bestimmungen zum Persönlichkeitsschutz nicht genau übereinstimmen, kann diesbezüglich im einzelnen dennoch auf das schweizerische Recht verwiesen werden. Sh. dazu Frick, S. 257 m.H.a. die Entscheidung des F.L. Obersten Gerichtshofes vom 25.10.1989 (A 234/88).

¹⁰⁰ Art. 2 Abs. 2 PGR und Art. 2 Abs. 2 ZGB (Rechtsmissbrauch) sind deckungsgleich. Obwohl die liechtensteinischen und die schweizerischen Bestimmungen zum Persönlichkeitsschutz nicht genau übereinstimmen, kann aber auch diesbezüglich im einzelnen auf das schweizerische Recht verwiesen werden. Sh. dazu Frick, S. 257 m.H.a. die Entscheidung des F.L. Obersten Gerichtshofes vom 25.10.1989 (A 234/88).

¹⁰¹ Zur Horizontal- bzw. Drittwirkung der Grundrechte sh. den Beitrag von Kuno Frick, in: Beiträge Liechtenstein-Institut, Nr. 3, Bendern 1996.

zur Folge, dass vom Prinzip der relativen Gleichbehandlung ausnahmsweise dann abgewichen werden kann, wenn die Mitgliederinteressen durch die unsachgerechte Ungleichbehandlung praktisch nicht tangiert werden.

Aufgrund der Zulässigkeit der wirtschaftlichen Zwecksetzung¹⁰² sind die Vereine frei, ihren Mitgliedern mannigfaltige vermögenswerte Rechte einzuräumen. Den Mitgliedern sämtlicher Vereine stehen zudem bestimmte nicht-vermögenswerte Rechte zu. Um diese Rechte auch durchsetzen zu können, besitzen die Mitglieder zusätzlich auch Verteidigungsmittel gegen Verletzungen des Vereinszwecks, der Statuten oder des objektiven Rechts. Die nicht-vermögenswerten Mitgliedschaftsrechte lassen sich demzufolge in zwei Kategorien einteilen, die zueinander in einem komplementären Verhältnis stehen - in Mitverwaltungs-¹⁰³ und in Schutzrechte.

Zentrales Mitverwaltungsrecht ist der Anspruch der Mitglieder auf Stimmrecht in der Vereinsversammlung¹⁰⁴. Daneben kommen den Mitgliedern eine ganze Reihe von Nebenrechten zu. So hat eine Mitgliederminorität das Recht auf Einberufung¹⁰⁵ und jedes einzelne Mitglied das Recht auf Teilnahme an¹⁰⁶ und auf Äusserung¹⁰⁷ in der Vereinsversammlung sowie ein Recht auf Information¹⁰⁸ und auf Antragstellung¹⁰⁹. Schliesslich kann gemäss Art. 170 Abs. 4 PGR dieselbe Mitgliederminorität, die zur Einberufung des obersten Organs bzw. der Vereinsversammlung kompetent ist¹¹⁰, „mittels unterschriebener und der Verwaltung oder dem sonst einberufenden Organe mindestens fünf Tage vor der Versammlung zuzustellender Eingabe verlangen, dass näher bezeichnete Gegenstände zur Beratung und Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden“.

Dem Vereinsmitglied stehen zusätzlich einige Schutzrechte zu, die ihm oder bestimmten Mitgliedergruppen ermöglichen, sich gegen die korporative Vereinsgewalt zu wehren. Diese Rechte sollen gewährleisten, dass der Verein seine interne Macht nur in zulässiger Art und Weise ausübt. Neben den oben bereits erwähnten Rechten auf Information sowie auf Äusserung steht den Mitgliedern insbesondere auch ein umfassendes Beschwerderecht, das sowohl ein internes Rechtszugs- wie daran anknüpfend, ein gerichtliches Überprüfungsverfahren beinhaltet, zu¹¹¹.

Schliesslich besitzt jedes Mitglied das Recht, aus dem Verein auszutreten. Gemäss Art. 252 Abs. 2 PGR ist der Austritt zulässig, „wenn er mit Beobachtung einer vierteljährlichen Frist auf das Ende eines Kalendervierteljahres, oder wenn eine solche vorgesehen ist, auf das Ende einer Verwaltungsperiode angesagt ist“. Liegen wichtige Gründe vor, so ist es aufgrund der Persönlichkeitsschutzrechtlichen Vorschriften geboten, dass aus einem Verein auch fristlos ausgetreten werden kann. Insbesondere bei Vereinen mit wirtschaftlichem Zweck kann es angebracht sein, dass die Austrittsmöglichkeit an die Bezahlung einer Aus-

¹⁰² Art. 246 Abs. 1 PGR; sh. dazu B./II.

¹⁰³ Diese lassen sich sinnvollerweise wiederum in Mitwirkungs- und in Mitbestimmungsrechte unterteilen.

¹⁰⁴ Art. 250 PGR.

¹⁰⁵ Art. 168 Abs. 1 PGR.

¹⁰⁶ Art. 169, Art. 175 Abs. 1 sowie Art. 250 Abs. 1 PGR.

¹⁰⁷ Dieses Recht ergibt sich implizit aus Art. 175 Abs. 1 (Recht auf Beratung) sowie aus Art. 170 Abs. 5 PGR.

¹⁰⁸ Art. 155 Abs. 3 und Art. 171 Abs. 4 PGR.

¹⁰⁹ Art. 167 Abs. 5 und Art. 170 Abs. 5 PGR i.V.m. den §§ 30-39 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 25. Oktober 1989, LGBl. 1989 Nr. 66.

¹¹⁰ Gemäss Art. 168 Abs. 1 PGR sind dies ein Zehntel der Stimmen.

¹¹¹ Art. 251 Abs. 5 i.V.m. Art. 257 Abs. 3 PGR.

lösungssumme gebunden ist¹¹². Umgekehrt kann aber in jenen Fällen u.U. gerade auch die Bezahlung eines Austrittsgeldes durch den Verein geboten sein¹¹³.

G. Die Auflösung der Vereine

Bei den eintragungspflichtigen Vereinen hat die Auflösung aus anderen Gründen als durch Konkurs grundsätzlich ihre Liquidation zur Folge¹¹⁴. Auf die nicht eingetragenen Vereine kommen die Bestimmungen über die Liquidation¹¹⁵ gemäss Art. 130 Abs. 3 PGR nicht zur Anwendung¹¹⁶. Dasselbe gilt für die freiwillig eingetragenen Vereine aufgrund von Art. 258 Abs. 2 PGR. Die Beendigung der nicht eintragungspflichtigen Vereine ist somit vorwiegend durch die Statuten bestimmt. Nach Eintritt eines Auflösungsgrundes tritt ein nicht eintragungspflichtiger Verein somit ohne weiteres in die Liquidationsphase. Besteht der Auflösungsgrund allerdings in der Zahlungsunfähigkeit des Vereins, erfolgt die Liquidation nach Massgabe des Konkursrechts¹¹⁷. Denkbar ist auch die Auflösung ohne Liquidation durch Fusion von zwei oder mehreren Vereinen sowie die Auflösung durch den Richter gemäss Art. 92 Abs. 1 KO¹¹⁸.

Wird ein Verein aufgehoben, so fällt sein Vermögen, wenn die Statuten oder die zuständigen Organe es nicht anders bestimmen, gemäss Art. 129 Abs. 1 PGR „an das Land, das als Gesamtrechtsnachfolger für die Verbindlichkeiten nur mit dem Werte des übernommenen Vermögens und gleich dem gutgläubigen Besitzer haftet“. In Anbetracht dieser Regelung wird evident, weshalb in Art. 246 Abs. 3 PGR bestimmt wird, dass die Vereine Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung enthalten sollen. Zu bemerken ist abschliessend, dass die Vereine aufgrund der Zulässigkeit der wirtschaftlichen Zwecksetzung auch eine Verteilung des Liquidationsüberschusses unter die Mitglieder vorsehen können. Allerdings ist im Einzelfall abzuklären, ob die Normierung einer entsprechenden Regelung in den Statuten nicht die Bewilligungspflicht auslöst¹¹⁹.

¹¹² Art. 252 Abs. 2 i.V.m. Art. 439 ff. PGR.

¹¹³ Art. 155 Abs. 2 PGR. Ein Anspruch auf Bezahlung eines Austrittsgeldes ist bei Vereinen mit nicht-wirtschaftlichem Zweck an und für sich zweckwidrig. Ein solcher Anspruch besteht gemäss Art. 256 Abs. 1 PGR deswegen nur, sofern die Statuten dies ausdrücklich vorsehen.

¹¹⁴ Art. 130 Abs. 1 PGR.

¹¹⁵ Dies sind die Art. 130 ff. PGR.

¹¹⁶ Art. 130 Abs. 3 PGR.

¹¹⁷ Art. 8 f. KO.

¹¹⁸ Art. 91 Abs. 2 KO sieht vor, dass in denjenigen Fällen, in denen der Konkurs gegen eine Verbandsperson aufgehoben wird, weil ihr Vermögen zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens nicht hinreicht (Art. 90 Abs. 2 KO), die Verbandsperson von Amtes wegen zu löschen ist.

¹¹⁹ Zur Bewilligungspflicht sh. C./II./2./c).

Literaturverzeichnis

Frick M.-T., Persönlichkeitsrechte, Diss. Innsbruck, Wien 1991

Gassner H.-W., Rechnungslegung in Liechtenstein. Entwicklung eines Vorschlags für die Neuordnung der Rechnungslegung im Rahmen einer künftigen Revision des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts, Diss. St. Gallen 1989

Gubser A., Grundriss der liechtensteinischen Gesellschaftsrechtsreform, herausgegeben von der Präsidial Anstalt, Heft 7, Vaduz 1980

Höfling W., Die liechtensteinische Grundrechtsordnung: eine kritisch-systematische Bestandesaufnahme der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes unter Berücksichtigung der Grundrechtslehren des deutschsprachigen Raumes, Vaduz 1994 (LPS 20)

Kieber W., Vorbeugung von Missbräuchen - Ziel der Gesellschaftsrechtsreform, in: LJZ 1 (1980) S. 2 ff.

Meier G., Grundstatut und Sonderanknüpfung im IPR des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts, Schriftenreihe des Instituts für internationales Recht und internationale Beziehungen der juristischen Fakultät der Universität Basel, Heft 27, Basel und Stuttgart 1979

Meier P., Kontrollstelle im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht, Diss. Innsbruck 1992, n.publ.

Meier-Hayoz A. / Forstmoser P., Grundriss des schweizerischen Gesellschaftsrechts, 7. Aufl., Bern 1993

Riemer H.M., Berner Kommentar, Die Vereine, Systematischer Teil und Kommentar zu Art. 60-79 ZGB, Bern 1990

Winkler G. / Raschauer B., Die Pflichtgemeinschaft zur Gewerbe- und Wirtschaftskammer im Fürstentum Liechtenstein, in: LJZ 12 (1991) S. 119 ff.

Abkürzungsverzeichnis

GewG	Gewerbegesetz vom 10. Dezember 1969, LGBI. 1970 Nr. 21 (mit seitherigen Änderungen)
HRV	Handelsregisterverordnung vom 7. Juni 1937 (mit seitherigen Änderungen)
i.V.m.	in Verbindung mit
KO	Gesetz vom 17. Juli 1973 über das Konkursverfahren (Konkursordnung), LGBI. 1973 Nr. 45/2
LGBI.	Landesgesetzblatt
m.H.a.	mit Hinweisen auf
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
N	Note
n.publ.	nicht publiziert
Nr.	Nummer
PGR	Liechtensteinisches Zivilgesetzbuch; Dritter Teil: Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBI. 1926 Nr. 4 (mit seitherigen Änderungen)
PGRVO 1980	Verordnung vom 14. Juni 1980 zum Personen- und Gesellschaftsrecht, LGBI. 1980 Nr. 40
SteG	Gesetz vom 30. Januar 1961 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), LGBI. 1961 Nr. 7 (mit seitherigen Änderungen)
ST	Systematischer Teil
u.U.	unter Umständen
ZPO	Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBI. 1912 Nr. 9/1 (mit seitherigen Änderungen).

Beiträge Liechtenstein-Institut

Bisher erschienen:

- Nr. 1 Hans K. Wytrzens (Hrsg.)
Wirtschaftsstandort Liechtenstein - Bedingungen und Perspektiven
mit Beiträgen von: Klaus Biedermann, Klaus Büchel, Josef K. Braun, Rolf Ehlers,
Christine Glinski-Kaufmann, Michael Hilti, Thomas Hilti, Volker Rheinberger,
Hans K. Wytrzens
504 Seiten, vervielfältigt, BERN 1993
- Nr. 2 Jochen Abr. Frowein, Wolfram Höfling
Zu den Schreiben S.D. des Landesfürsten Hans-Adam II. vom 27.2.1995 und vom 4.4.1995 an den Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeinstanz. Zwei Rechtsgutachten
49 Seiten, vervielfältigt, BERN 1995
- Nr. 3 Kuno Frick
Die Ausstrahlung der Grundrechte auf Privatrechtsbeziehungen
22 Seiten, vervielfältigt, BERN 1996
- Nr. 4 Gerold Hoop
Zur historischen Entwicklung des Vermögensrechts
21 Seiten, vervielfältigt, BERN 1996
- Nr. 5 Marie-Theres Frick
Persönlichkeitsrechte
24 Seiten, vervielfältigt, BERN 1996
- Nr. 6 Frank Zindel
Die güterrechtliche Auseinandersetzung bei Auflösung der Ehe
19 Seiten, vervielfältigt, BERN 1996
- Nr. 7 Paul Meier
Die Kontrollstelle im Personen- und Gesellschaftsrecht
26 Seiten, vervielfältigt, BERN 1996